

(2) Wer durch die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht oder sie auf andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 131 schützt die persönliche Bewegungsfreiheit des Menschen als elementare Voraussetzung und Teilstück seiner gesellschaftlichen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Geschützt werden alle Personen, die physisch überhaupt in der Lage sind, ihren Aufenthaltsort selbst zu bestimmen und zu verändern. Die Straftat kann sich deshalb auch gegen Kinder richten.

Im Tatbestand wird das Einsperren als typische Form der Freiheitsberaubung besonders hervorgehoben. Das liegt vor, wenn jemand durch Versperren des Ausgangs daran gehindert wird, einen umschlossenen Raum (Gebäude, Zimmer, Fahrzeug, eingezäuntes Gelände) zu verlassen. Unter den Tatbestand fällt jede, wenn auch nur vorübergehende Aufhebung der Möglichkeit, den eigenen Aufenthaltsort ungehindert zu verändern, z. B. durch eine Fesselung, oder durch das Nichtanhalten des Kraftfahrzeuges, um einen Insassen am Aussteigen zu hindern.

Die Handlung ist **rechtswidrig**, wenn im Einzelfall keine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der persönlichen Freiheit besteht (Notwehr, Notstand, vorläufige Festnahme usw.). Die Handlung kann nur vorsätzlich begangen werden.

2. Ein **schwerer Fall** liegt vor, wenn fahrlässig bestimmte schwere Folgen verursacht werden (eine schwere Körperverletzung nach § 116 oder der Tod des Verletzten) oder die Freiheitsberaubung auf eine andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begangen wird. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Verletzte gezwungen wird, unter menschenunwürdigen Bedingungen zu leben, oder wenn ihm zusätzliche, über den bloßen Freiheitsentzug **hinausgehende schwere** Qualen zugefügt werden.

§ 132

Menschenhandel

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, Drohung oder durch Täuschung entführt oder rechtswidrig zum Aufenthalt in bestimmten Gebieten zwingt oder ihn in außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegende Gebiete oder Staaten verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.